

Anlage Sorgerecht

In der Regel üben die Erziehungsberechtigten die gemeinsame Sorge aus. Gleiches gilt in den Fällen, in denen nicht miteinander verheiratete Eltern in öffentlich beurkundeten Sorgeerklärungen nach §§ 1626 a, 1626 d BGB erklärt haben, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen. Im Falle einer Trennung oder Scheidung wird die Personensorge grundsätzlich weiter von beiden Eltern gemeinsam ausgeübt.

Die alleinige elterliche Sorge ist bei geschiedenen oder getrennt lebenden Eltern durch die familiengerichtliche Entscheidung nachzuweisen. Bei Müttern nichtehelicher Kinder kann dieser Nachweis durch ein sog. Negativattest des Jugendamtes erfolgen, in dem das Jugendamt das Nichtvorliegen einer gemeinsamen Sorgeerklärung bestätigt.

Ergänzende Angaben zum Sorgerecht:

Bei verheirateten, zusammen lebenden Eltern:		
Liegt ein gemeinsames Sorgerecht vor:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Bei unverheirateten Partnern mit gemeinsamen Kindern (§ 1626 a, b BB):		
Liegt ein gemeinsames Sorgerecht vor:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Erfolgte die Vorlage einer Sorgerechtserklärung des Kindsvaters	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Bei getrennt lebenden Sorgeberechtigten:		
Liegt ein gemeinsames Sorgerecht vor:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Haben Sie das alleinige Sorgerecht	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Gerichtsurteil / Sorgerechtserklärung / Negativattest des Jugendamtes vom _____ wurde vorgelegt:	<input type="checkbox"/> Ja Einsicht erhalten am: _____ Unterschrift Aufnehmender	<input type="checkbox"/> Nein

Sorgeberechtigte (falls abweichend von den Erziehungsberechtigten):

	Sorgeberechtigter 1	Sorgeberechtigter 2
Name, Vorname		
Anschrift		
Telefon		
Telefon dienstlich		
Handy		
Emailadresse		

Hiermit bescheinige ich die Richtigkeit meiner Angaben und verpflichte mich, alle Änderungen umgehend und unaufgefordert der Schule mitzuteilen.

Salzgitter, den

Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten